

Beitragsordnung

des Clusters Nachhaltige Lebensmittel-Wirtschaft

§ 1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 Das Cluster erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßig jährliche Beiträge. Die Gliederung und Höhe der Beiträge regelt diese Beitragsordnung.
- 1.2 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung des Clusters auf Vorschlag des Cluster-Vorstandes diskutiert und beschlossen und gilt dann bis auf weiteres.

§ 2 Gültige Beitragsordnung

- 1.3 Die jeweils gültige Beitragsordnung basiert auf dem dazu letzten Beschluss einer Mitgliederversammlung. Die neue Beitragsordnung ist ab dem Folgejahr gültig.
- 1.4 Im Falle des Beschlusses einer Änderung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung, besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Jahresende.
- 1.5 Diese benennt die Beitragshöhen unterschiedlicher Mitglieder in verschiedenen Kategorien. Die geltenden Beitragshöhen und Kategorien finden sich in Anhang 1. Die genannten Beiträge sind Nettobeträge, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 1.6 Die Einstufung in die Beitragskategorien erfolgt bei Eintritt eines neuen Mitglieds durch Selbsteinstufung, bei Unternehmen unter Nennung der Jahre seit Gründung sowie der Anzahl der Mitarbeiter*innen. Letztere wird jährlich vom Vorstand abgefragt und bei Veränderungen eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages vorgeschlagen.
- 1.7 Zur Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter*innen zählt die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Durchschnitt jedes zurückliegenden Jahres. Die Form der Erhebung regelt der Vorstand.
- 1.8 Bei Unternehmensgruppen zählen die Mitarbeiter*innen des Mitgliedsunternehmens. Leistungen des Clusters können nur von den Mitgliedsunternehmen genutzt werden. Auch die Nennung als Mitglied kann nur für das Mitgliedsunternehmen erfolgen.
- 1.9 Weicht die Selbsteinstufung eines Mitgliedsunternehmens aufgrund der genannten oder bekannten Anzahl an Mitarbeiter*innen von Anhang 1 dieser Beitragsordnung ab, kann der Vorstand eine Selbstanpassung des Beitrages von dem Mitglied erbitten. Im Zweifelsfall bemüht sich der Vorstand um eine Klärung.
- 1.10 Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bei Eintritt erfolgt anteilig für die vollen Monate der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr. Die Gründungsmitglieder zahlen im Gründungsjahr den vollen Beitrag bis zum 30. April 2020.
- 1.11 Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Rechnungsstellung durch die Hochschule Anfang jeden Jahres.
- 1.12 Folgt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht bis Ende Januar jeden Jahres, so erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch den Vorstand. Erfolgt erneut keine Zahlung bis Ende Februar jeden Jahres, verliert das Mitglied seine besonderen Mitgliedsrechte sowie sein Stimmrecht in den Gremien des Clusters, bis der Zahlungseingang der fälligen Beträge verzeichnet werden kann. Unterbleibt die Zahlung ganzjährig, endet die Mitgliedschaft zum Jahresende.

- 1.13 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall, bei Vorliegen besonderer Umstände, beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr in Form von Ratenzahlungen gestundet wird. Dies kann nur für ein Jahr beschlossen werden.
- 1.14 Entsprechend der Satzung berührt eine Beendigung der Mitgliedschaft nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.
- 1.15 Mitglieder und Nichtmitglieder können jederzeit Sonderbeiträge und Zuwendungen dem Cluster zur satzungsgemäßen Verwendung zukommen lassen. Sollte das Cluster die Gemeinnützigkeit erreichen, können dafür Spendenquittungen erstellt werden.
- 1.16 Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag ordnungs- und fristgerecht erbracht haben, erwerben damit das Recht, spätestens einen Monat nach der Einzahlung mit ihrem Logo auf einer Webseite des Clusters dargestellt zu werden oder dies zu bleiben.
- 1.17 Diese Mitglieder erhalten weiterhin das Recht, sich als „Mitglied des Clusters Nachhaltige Lebensmittel-Wirtschaft“ auf ihrer Webseite, in ihrem Newsletter und in ihren Printmedien zu bezeichnen.
- 1.18 Weitere nutzenstiftende Leistungen für die Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand kann auf dieser Basis Premiumleistungen für Mitglieder entwickeln und anbieten, die freiwillig den höheren Beitrag für Fördermitglieder zahlen.
- 1.19 Mit Ende der Mitgliedschaft verliert ein Mitglied alle Rechte und Ansprüche auf die Cluster-Leistungen.
- 1.20 Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen ihrer Geschäftsführung, ihrer Adresse und Kontaktdaten sowie der Kontodaten dem Cluster-Vorstand unverzüglich zu melden.
- 1.21 Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens einen Monat vor einem neuen Geschäftsjahr (Kalenderjahr) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Fulda, 06. März 2020

Der Präsident/die Präsidentin des Clusters Nachhaltige Lebensmittel-Wirtschaft

Anhang 1: Tabelle mit Beitragskategorien lt. Beschluss vom Datum der Unterschrift

Anhang 1: Tabelle mit Beitragskategorien lt. Beschluss vom Datum der Unterschrift

Beiträge Food-Cluster Hessen (Prio 1: Alter, Prio 2: Anz. Ma.)	Min Ma	Max Ma	€ p.a.	Max.p.c.	Min. p.c.	Kategorie
Start Up, 1-3 Ma, bis 2 J.	1	3	100 €	100 €	33 €	1
Start Up, 4-10 Ma, 2-5 J.	4	10	150 €	38 €	15 €	2
Unternehmen, 1 -5 Ma., 5 + x J.	1	5	200 €	50 €	40 €	3
Unternehmen, 6 - 10 Ma.	6	10	300 €	50 €	30 €	4
Unternehmen 11 - 20 Ma	11	20	500 €	45 €	25 €	5
Unternehmen 21 - 50 Ma	21	50	750 €	36 €	15 €	6
Unternehmen 51 - 100 Ma	51	100	1.000 €	20 €	10 €	7
Unternehmen 101 - 250 Ma	101	250	2.000 €	20 €	8 €	8
Unternehmen 251 - 500 Ma	251	500	3.000 €	12 €	6 €	9
Unternehmen 500 - 1000 Ma	500	1000	4.000 €	8 €	4 €	10
Unternehmen ab 1000 Ma	1000	10000	5.000 €	5 €	1 €	11
Private, Initiativen, Jugendgruppen			100 €			12
Verbände, Vereine, Innungen, Kirchen, NGOs			1.000 €			13
Kommunen, Behörden, Intermediäre			3.000 €			14
Banken, Biz Angels, VC-Geber			4.000 €			15
Fördermitglieder (Sponsoren)			5.000 €			16
Gemeinnützige Unternehmen			50%			17

Erläuterungen:

- Prio 1 & 2: Zu Beginn zählt das Alter, nach 5 Jahren die Anzahl Mitarbeiter*innen
- Min Ma = Minimale Anzahl an Mitarbeiter*innen
- Max Ma = Maximale Anzahl an Mitarbeiter*innen
- € p.a. = Mitgliedsbeitrag pro Jahr in Euro
- Max p.c. = Maximaler Beitrag per capita (pro Kopf an Mitarbeiter*innen)
- Min p.c. = Minimaler Beitrag per capita (pro Kopf an Mitarbeiter*innen)
- Gemeinnützige Unternehmen 50% = diese zahlen 50% ihres regulären Beitrags
- NGOs = Non-Governmental Organizations (nicht-staatliche Organisationen)
- Biz Angels = Business Angels
- VC-Geber = Venture Capital Geber (Risiko-Kapital-Geber*innen)